AMTSBLATT
DER GEMEINDE
KROSTITZ

Herausgeber: Bürgermeisteramt Krostitz,
Landkreis Nordsachsen,
Tel.: 034295/75 00, E-Mail: info@krostitz.com







Jahrgang 2022 | **Donnerstag, den 23. Juni 2022** | Nummer: **5**

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Ratssitzung

Die nächste öffentliche Ratssitzung findet am

Donnerstag, d. 07.07.2022, 19.30 Uhr

im **Gemeinschaftszentrum Krostitz, Dübener Straße 1,** mit folgender vorläufigen***** Tagesordnung statt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift vom 09.06.2022
3. Einwohnerfragen
4. Beratung und Beschlussfassung:

4.1. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Krostitz West“ 4. Änderung – Abwägung der aus der erneuten Öffentlichkeits- u. Behörden-beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss

4.2. Bebauungsplan Gewerbegebiet „Krostitz West“ 6. Änderung - Abwägung der aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Öffentlichkeits-beteiligung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 jeweils Absatz 2 BauGB

4.3. 1. Änderung Bebauungsplan „Neubau FFW Hohenossig“ der Gemeinde Krostitz - Abwägung der aus der Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung eingegangenen Stellung-nahmen sowie Satzungsbeschluss

4.4. Zuschlagsvergabe nach erfolgter Ausschreibungen zu den Maßnahmen:
- Neubau FFW Hohenossig
  LOS 5 Stahlbau, LOS 10 Estricharbeiten, LOS 11 Trockenbauarbeiten, LOS 12 Fliesenlegerarbeiten
- Neubau Jugendclub und Bürgertreff Priester
  LOS 10 Fliesenarbeiten, LOS 12 Außenanlagen

4.5. Bevollmächtigung des Bürgermeisters gem. § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO zur Auftragsvergabe der Maßnahme Neubau FFW Hohenossig LOS 13 Bodenlegerarbeiten, LOS 14 Malerarbeiten, LOS 15 Bodenbeschichtung

4.6. Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Krostitz und Schönwölkau

4.7. Bestätigung Wehrleiter und stellv. Wehrleiter Freiwillige Feuerwehr Zschölkau

4.8. Sitzungsplan 2. Halbjahr 2022

4.9. Spenden, Schenkungen, Zuwendungen u. ä.

5. Information über die Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 2 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG)für das Haushaltsjahr 2021
6. Verschiedenes

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

gez. Kläring
Bürgermeister

***** Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Krostitz wird die endgültige Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung ortsüblich fristgerecht über die Schaukästen und auf der Homepage der Gemeinde www.krostitz.de bekanntgegeben.

Hinweis in eigener Sache

Die Gemeindeverwaltung Krostitz bleibt am

Donnerstag, d. 14.07.2022

aus betriebsinternen Gründen **geschlossen** und ist an **diesem** Tag auch nicht erreichbar.
Wir bitten um Beachtung.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung
zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Krostitz
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Absatz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021(SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S.306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz am 9. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck
§ 2 Geltungsbereich, geschützte Bäume und Gehölze
§ 3 Schutz und Pflegegrundsätze
§ 4 Verbotene Handlungen
§ 5 Ausnahmegenehmigung
§ 6 Befreiungen
§ 7 Zulässige Handlungen
§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 und einer Befreiung nach § 6
§ 9 Ersatzpflanzungen / Ersatzzahlungen
§ 10 Betreten von Grundstücken
§ 11 Ordnungswidrigkeiten
§ 12 Haftung für Rechtsnachfolger
§ 13 Inkrafttreten

§ 1
Schutzzweck

(1) Der Baum- und Gehölzbestand in der Gemeinde Krostitz dient der Lebensqualität ihrer Einwohner und dem Natur- und Umweltschutz. Gebietseigene Gehölze sollen einheimisch und standorttypisch sein. Es gilt, den Baum- und Gehölzbestand artgerecht zu pflegen und die Lebensbedingungen so zu erhalten, dass dessen gesunde Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Der Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand,
4. die Erhaltung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen und
7. die Erhaltung eines artenreichen Baum- und Gehölzbestandes.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2
Geltungsbereich, geschützte Bäume und Gehölze

(1) Diese Satzung gilt für den geschützten Baum- und Gehölzbestand einschließlich ihrer Wurzelbereiche auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Krostitz.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang, (Straßenbepflanzungen stellen keine Alleen im Sinne dieser Satzung dar),
3. Ortsbildprägende Sträucher von mindestens 3 Meter Höhe über dem Erdboden,
4. Hecken im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch-BauGB) ab 10 Meter Länge und im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 5 Meter Länge,
5. Ersatzpflanzungen, die auf Grund von Anordnungen nach § 9 dieser Satzung sowie auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,

6. Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten sind, unabhängig vom Stammumfang.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der im Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Obstbäume, Nadelgehölze, Thuja, Wachholder und Pappeln, sofern sie nicht ortsbildprägend sind,
2. abgestorbene Bäume,
3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 60 Zentimeter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,
4. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
5. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
6. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
7. Bäume auf Gehölzflächen, die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
8. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
9. Straßenbäume, gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG, soweit sie nicht vom Schutz des BNatSchG oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

(5) Diese Satzung findet keine Anwendung soweit weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 - 29 BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach § 2 Absatz 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3
Schutz- und Pflegegrundsätze

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS- LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

(2) Die Gemeinde Krostitz kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Bäume und Gehölze:

- zu entfernen, insbesondere zu fällen, zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln, zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben von Bäumen und Gehölzen führen oder führen könnten,
- zu verändern, insbesondere derartige Eingriffe vorzunehmen, die das arttypische, charakteristische Aussehen nachhaltig verändern, oder das dauerhafte Wachstum behindern
- zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden, insbesondere im Wurzelbereich, am Stamm oder an der Krone zu stören

2. den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie Ablagern von Gegenständen, durch

Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt werden kann,

3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Substanzen auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind das Gehölzwachstum zu gefährden. Hierzu zählen u.a. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädlichen Stoffen,

4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird,

5. Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen oder anderen Gegenständen einschließlich das zeitweise oder dauerhafte Anbringen von Schildern, Annoncen, Fahnen und Werbeträgern jeder Art,

6. Befestigungen von Weidezäunen bzw. Halterungen für Weidezäune an nach § 2 geschützten Gehölzen,

7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern (Kappungen),

8. Entfernung und/oder Schädigung der Baumrinde.

§ 5
Ausnahmegenehmigung

(1) Die Gemeinde Krostitz kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,

2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,

3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt,

4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,

5. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6
Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7
Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht:

1. für ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen:

a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,

2. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde Krostitz unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde Krostitz gegenüber dem Anzeigeerstatter zu der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

§ 8
Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 und einer Befreiung nach § 6

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde Krostitz zu beantragen. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.

(2) Die Gemeinde Krostitz entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Eine Vollständigkeitsbestätigung wird dem Antragsteller unmittelbar nach Vorliegen aller Voraussetzungen zugestellt. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden. In diesem Fall erteilt die Gemeinde Krostitz vor Ablauf der Sechswochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 schriftlich bescheinigt.

(3) Die Regelung des Absatz 2 gilt nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG.

(4) Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG gemäß § 6 dieser Satzung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(5) Die Gemeinde Krostitz hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen oder die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung vom Verbot nach § 67 BNatSchG, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.

(6) Ist für ein Vorhaben, zu dessen Verwirklichung eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, eine andere Gestattung notwendig, ersetzt diese Gestattung die Genehmigung. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dieser Satzung vorliegen und die Gemeinde Krostitz ihr Einvernehmen erteilt hat.

(7) Für das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 5) werden keine Kosten erhoben. Für die Erteilung einer Befreiung (§ 6) werden Kosten nach der jeweiligen gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Krostitz erhoben. Das Widerspruchsverfahren ist in beiden Fällen nicht kostenfrei.

§ 9
Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

(1) Der Verursacher einer nach § 4 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet wenn

1. eine Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Gehölzes entgegen § 4 Abs. 1 und 2 festgestellt wurde,
2. eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
3. eine Befreiung nach § 6 erteilt wurde.

(2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Gemeinde Krostitz nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.

(3) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.

(4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Die Anwachs- und Entwicklungszeit dauert 3 Jahre. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.

(5) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz auf Grund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 5 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde Krostitz den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.

(6) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten einer tatsächlichen Ersatzpflanzung einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege. Eine Ersatzzahlung befreit von sämtlichen Folgeverpflichtungen aus § 9 (4) und (5) dieser Satzung. Die Zahlung ist an die Gemeinde Krostitz unter Angabe des festgesetzten Verwendungszwecks im Bescheid zu entrichten und wird zweckgebunden für Neu- und Nachpflanzungen verwendet.

(7) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 11 unberührt.

§ 10
Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Krostitz sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen der § 27 und § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 2 und 3 BNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

(2) Unbefugt im Sinne von Abs. 1 handelt, wer nicht über die erforde.rliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2, Anzeigepflicht) berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. auf Grundlage von § 9 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
2. einem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde entgegen § 10 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§12
Haftung für Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 3 und § 9 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie die Rechtsnachfolger des Verursachers von entgegen § 5 Abs. 1 und 2 vorgenommenen Handlungen an nach § 2 Abs. 1 und 2 geschützten Gehölzen.

§13
Inkraftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 10. Juni 1996, zuletzt geändert mit Beschluss vom 29. März 2012 außer Kraft.

Krostitz, den 15. Juni 2022



Oliver Kläring
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 9 Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

Anzahl

Stammumfang in cm gemessen in einem Meter Stammhöhe	>60-100	>100 -150	>150-220	>220
Anzahl und Klasse des Ersatzes	2xA	2xB	2xC	2xD

Pflanzgröße

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzgröße	
A	Hochstamm, Stammumfang	8 – 14 cm
B	Hochstamm, Stammumfang	14 – 20 cm
C	Hochstamm, Stammumfang	20 – 30 cm
D	Hochstamm, Stammumfang	>30 cm

Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sind insbesondere einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen.

Pflanzzeit

Die Pflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt.

Ersatzzahlungen:
Eine Ersatzzahlung darf verlangt werden, wenn eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Verursachers aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Die Ersatzzahlung wird zweckgebunden in einem Ausgleichsfond für die Pflanzung und Erhaltung von Gehölzen auf anderen Grundstücken des Gemeindegebietes eingesetzt. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach individueller Kostenumlage je nach Projektumfang.

Anlage 2 Positivliste gebietseigener Gehölze in der Gemeinde Krostitz

Die Verwendung gebietseigener Gehölze leistet einen Beitrag zur Erhaltung der innerartlichen Vielfalt.

Bäume:

Botanischer Name	**Deutscher Name**
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvaticus	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Picea abies	Gemeine Fichte
Pinus sylvestris	Gewöhnliche Kiefer
Populus nigra	Schwarz-Pappel
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus ssp. padus	Gewöhnliche Trauben-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus aucuparia ssp. aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

Sträucher:

Botanischer Name	**Deutscher Name**
Cornus sanguinea ssp. sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Genista tinctoria ssp. tinctoria	Färberginster
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa ssp. spinosa	Schlehe
Rosa caesia	Lederrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa corymbifera	Heckenrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Gemeinde Krostitz

Widmung öffentlicher Straßen

1. Straßenbeschreibung:
Die Teilfläche aus dem Flurstück 23/55, Flur 1 der Gemarkung Zschölkau, als öffentliche Straße zur „Rackwitzer Straße“, verläuft parallel zur Kleingartenanlage im OT Zschölkau.

Beschreibung des Anfangs- und Endpunktes
Der neu gewidmete Teilbereich grenzt südlich an das Flurstück 23/54 und nördlich an die Kleingartenanlage „Am Mühlweg“. Er gehört als Teilbereich zum Flurstück 23/55, welches bereits als „Rackwitzer Straße“ - Stichstraße gewidmet wurde.

2. Verfügung
Die unter 1. bezeichnete Straße mit einer Fläche von ca. 50m² wird gewidmet zur Ortsstraße.

3. Träger der Straßenbaulast:
Gemeinde Krostitz

4. Wirksamwerden der Verfügung
Mit Bekanntgabe

5. Gründe:

5.1. Die Stichstraße „Rackwitzer Straße“ (Flurstück 23/55) wurde im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung „Erweiterung Rackwitzer Straße“ gewidmet (Bestandsverzeichnis Blatt 105-106). Die Teilfläche nördlich des Flurstücks 23/54 ergab sich aufgrund einer Grundstücksneuaufteilung und war zum Zeitpunkt der Widmung im Jahr 2020 noch nicht einbezogen.

5.2. Die Widmung dieses Teilstückes erfolgt gem. §3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG.

5.3. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Sprechzeiten bei der Gemeindeverwaltung Krostitz – Bauservice, Dübener Str. 1, 04509 Krostitz

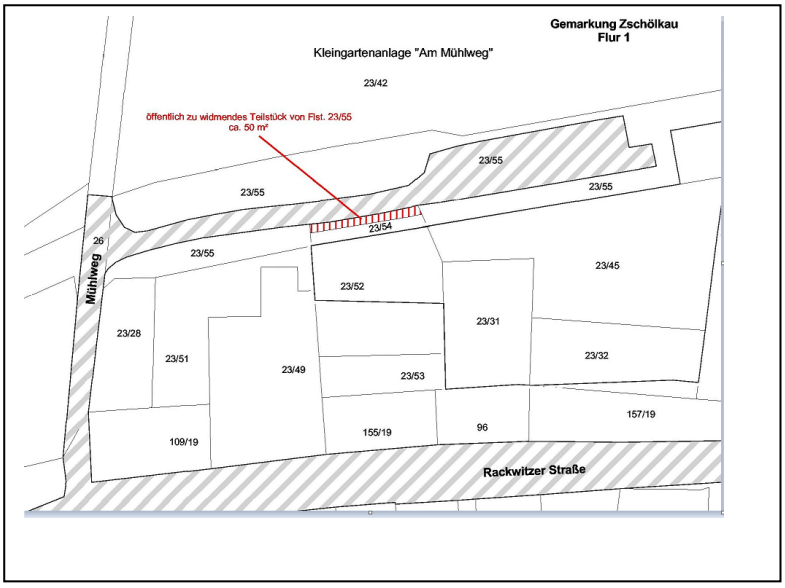
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 17.00 Uhr

eingesehen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Behörde einzulegen.

Krostitz, den 15.06.2022

Kläring
Bürgermeister



In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 38/2022
Zustimmung zum Antrag auf Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat

Beschluss Nr. 39/2022
Nachrücken eines Gemeinderates durch Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Beschluss Nr. 40/2022
Neubesetzung in den Ausschüssen des Gemeinderates

Beschluss Nr. 41/2022
Zustimmung zum Antrag auf Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als stellv. Bürgermeister

Beschluss Nr. 42/2022+Nr. 43/2022
Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Beschluss Nr. 44/2022+Nr. 45/2022
Zuschlagsvergabe Neubau FFW Hohenossig: LOS 8 Außenputz und LOS 9 Innenputz

Beschluss Nr. 46/2022
Satzung zum Schutz und zur Pflege des Baumbestandes der Gemeinde Krostitz (Baumschutzsatzung)

Beschluss Nr. 47/2022+Nr. 48/2022
Grundsatzbeschluss sowie außerplanmäßig Auszahlungen gem. § 79 SächsGemO für die Beschaffung einer Sirene in Mutschlena

Beschluss Nr. 49/2022+Nr. 50/2022
Bestätigung Wehrleiter und stellv. Wehrleiter Freiwillige Feuerwehr Priester

Beschluss Nr. 51/2022
Spenden, Schenkungen, Zuwendungen u. ä.

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung können im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Krostitz eingesehen werden.

Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer Landratswahl 2022

Wir bedanken uns herzlich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sowie bei den Angestellten der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes für ihre Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Landratswahl des Landkreises Nordsachsen am 12.06.2022.
Ohne dieses Engagement und die zuverlässige Mithilfe wäre die reibungslose, sorgfältige und erfolgreiche Durchführung nicht möglich gewesen.

Beratung von Landwirten zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen

Die bewährte Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zu den Themen Naturschutz einschließlich der Umsetzung von Fördermaßnahmen zur Einbindung in die betrieblichen Belange wird auch in diesem Jahr fortgeführt. Schwerpunkte im Jahr 2022 sind die Begleitung bereits bestehender Verpflichtungen und die Überführung von Maßnahmen in die neue Förderperiode, die ab 1.1.2023 beginnt.
Für Betriebe mit Sitz im Altkreis Delitzsch einschließlich der Städte Taucha und Schkeuditz ist der Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V. zuständig.
Die Beratung wird mit Mitteln des ELER-Fonds der Europäischen Union finanziert. Für die Betriebe ist die Beratung kostenfrei und unverbindlich.

Kontaktdaten:
Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e.V.
Frau Weidt, Frau Zimmermann
Rollenstraße 23
04838 Eilenburg
Tel.: 03423 7393002
www.lpv-nordwestsachsen.de



Zum Geburtstag Gesundheit und Wohlergehen wünscht Ihnen Ihr Bürgermeister

Beuden
Harald Neukranz — am 23.07.2022 zum **70.** Geb.

Hohenossig
Jeanette Rößler — am 06.07.2022 zum **70.** Geb.
Helmut Brade — am 23.07.2022 zum **75.** Geb.

Kletzen
Waltraud Haase — am 24.07.2022 zum **91.** Geb.

Krensitz
Renate Kittel — am 22.07.2022 zum **70**. Geb.

Krostitz
Wolfram Oberländer — am 26.07.2022 zum **70.** Geb.
Werner Elze — am 24.07.2022 zum **94.** Geb.
Reinhard Hasert — am 30.07.2022 zum **80.** Geb.

Kupsal
Dietgard Engel — am 28.07.2022 zum **70.** Geb.

Lehelitz
Reinhard Schwabe — am 02.07.2022 zum **70**. Geb.
Wolfgang Strauß — am 04.07.2022 zum **75.** Geb.
Petra Lamm — am 25.07.2022 zum **70.** Geb.

STAATSBETRIEB
GEOBASISINFORMATION
UND VERMESSUNG

Freistaat
SACHSEN

Entfernung von Punkten des amtlichen Raumbezugsfestpunktfeldes des Freistaates Sachsen

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) bearbeitet auf der Grundlage des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), das Raumbezugsfestpunktfeld (ehemals Trigonometrisches Festpunktfeld) im Freistaat Sachsen.

In diesem Zusammenhang sollen im Zeitraum von Juni bis Dezember 2022 in der Gemeinde Krostitz Raumbezugsfestpunkte dauerhaft entfernt werden. Damit entfallen die Pflichten, die für die Eigentümer der betroffenen Flurstücke und für Nutzungsberechtigte mit der Duldung der Punkte verbunden waren.

Die Arbeiten an den Raumbezugsfestpunkten werden von Mitarbeitern eines vom GeoSN damit beauftragten Unternehmens ausgeführt. Diese Personen sind im Besitz eines amtlichen Begleitschreibens.

Zur Beseitigung der Punkte ist es notwendig, öffentliche und private Flurstücke zu betreten und zu befahren. Die in Auftrag gegebenen Arbeiten schließen ein, dass Pfeiler aufgesucht, ausgegraben und entnommen werden müssen. Nach der Entfernung der Punkte werden die offen gebliebenen Stellen aufgefüllt und geebnet.





Mitteilung der Grundschule Krostitz

zur Anmeldung der Schulanfänger
für das Schuljahr 2023/2024

des Grundschulbereiches Krostitz, Krensitz, Niederossig, Priester, Kupsal, Lehelitz, Pröttitz, Mutschlena, Kletzen, Zschölkau, Beuden und Hohenossig

Sehr geehrte Eltern,

um das Schuljahr 2023/2024 gut vorbereiten zu können, besteht eine Anmeldepflicht der Schulanfänger durch die Erziehungsberechtigten an der Grundschule Ihres Schulbezirkes.

Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, sind anzumelden. Kinder, die das sechste Lebensjahr später vollenden, können angemeldet werden.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Die Formulare für die Anmeldung erhalten Sie ab Juli im Kindergarten, auf der Homepage der Grundschule, Homepage der Gemeinde Krostitz oder in der Grundschule (Zusendung auch per E-Mail möglich). Diese bringen Sie bitte ausgefüllt und mit den **Unterschriften aller Erziehungsberechtigten** zum Anmeldetermin mit. Bei Alleinerziehenden ist die Sorgerechtsbescheinigung vorzulegen.

An folgenden Tagen haben Sie in der Grundschule Krostitz, Schulstraße 9, 04509 Krostitz die Möglichkeit Ihr Kind anzumelden:

Dienstag 06.09.2022
Mittwoch 07.09.2022
Dienstag 13.09.2022
Mittwoch 14.09.2022

jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

J. Eckardt
Schulleiterin



Neue Runde im simul+Mitmachfonds!

7,6 Millionen Euro für Kreativität, Innovation und Ideenreichtum

Staatsminister Thomas Schmidt hat die zweite Wettbewerbsrunde des simul+Mitmachfonds gestartet. Bis zum 15. Juli 2022 können Wettbewerbsteilnehmer ihre Ideen einreichen. Die besten 500 Ideen werden von einer Jury ausgewählt und Ende Oktober prämiert. Dafür stehen 7,6 Millionen Euro zur Verfügung.

Nach der ersten Runde des neugestalteten Wettbewerbes konnte Staatsminister Thomas Schmidt eine durchweg positive Resonanz ziehen: »Mit diesem breit aufgestellten Wettbewerb, der eine der drei Säulen des simul+InnovationHub ist, wollten wir vielfältige und innovative Ideen für lebendige Regionen in Sachsen auslösen, entdecken und ihre Umsetzung unterstützen. Die Resonanz war überwältigend. Mehr als 900 Ideen waren eingegangen, knapp 500 wurden prämiert.« Die Preisträger sind nun dabei, ihre Vorhaben auch in die Tat umzusetzen.

»Ab sofort sind wir erneut auf der Suche nach Kreativität und Innovationen, nach Ideenreichtum und Visionen, die unsere sächsischen Regionen entwickeln und noch lebenswerter machen. Ich bin schon heute gespannt und lade alle sächsischen Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Unternehmen, Kommunen und weitere Akteure herzlich ein, ihre Projektidee einzureichen«, so der Minister.

Projektideen können auf einfachem Weg mit Hilfe des Online-Formulars unter dem Link https://www.simulplusmitmachfonds.de/de/ in den vier unterschiedlichen Modulen (ReWIR, Projekt, Kommune, Kooperation) eingereicht werden. Der Wettbewerb wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Kontaktdaten:
Landkreise Nordsachsen, Leipzig und Stadt Leipzig
Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.
simul+Mitmachfonds
Clemens Philipp
Pestalozzistraße 3
04654 Frohburg / OT Kohren-Sahlis
Telefon: 034344 / 64812

SOMMER Fest

09.07.2022 KLETZEN

VEREINSHAUS / 14.00 UHR

MIT AM START:





- 12.30 UHR FEUERWEHRWETTKAMPF
- KAFFEE & KUCHEN
- DIE DELITZSCHER STADTMUSIKANTEN
- PONYREITEN Reit- und Fahrsportgemeinschaft Kletzen e.V.
- HÜPFBURG
- SOMMERTANZ MIT DJ BRILLE

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT

Bürgerverein KLETZEN
gemeinsam mehr erreichen

Seit 1534

Ur-Krostitzer

FEINHERBES PILSNER

DAS KROSTITZER TREIBEN

22. - 24.07.2022

NEUSTART! - EINTRITT FREI

- Highlandgames 2022 vom Clan der Berserker -
- Großer Schaustellerpark -
- VENGA VENGA - Die 90er&2000er Partyshow -
- Roland Kaiser-Party mit Steffen Heidrich -
- Biba & die Butzemänner | Die Party-Show-Band -
- Vereinsauftritte präsentiert vom KSV -
- Höhenfeuerwerk -
- ***NEU*** Shuttleservice -

und vieles andere mehr!

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.

Blutspende am 06.07.2022 – Jetzt schon anmelden!



Unsere ehrenamtlichen Rotkreuzhelfer:innen laden zur Blutspendeaktion ins DRK Jugendhaus YOZ, Sachsenstraße 6 in Delitzsch ein. Wenn Sie sich anzapfen lassen möchten, melden Sie sich jetzt an unter **Tel. 0341 9725393 (erreichbar werktags von 9-18 Uhr)**. Für den ersten Mittwoch im Juli werden dafür im Zeitraum zwischen **13.30 und 18.30 Uhr** vorher definierte Zeitfenster für eine Blutabnahme zugewiesen.

Auch ohne Termin: Blutspenden können jetzt auch im YOZ wieder ohne Termin geleistet werden, wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass **Terminspender:innen Vorrang vor Ort haben**, da wir vereinbarte Spendetermine auch bestmöglich garantieren möchten.

Auf Wunsch können Sie sich im Rahmen Ihrer Blutspende auch als Stammzellspender registrieren lassen. Infos dazu lesen Sie unter: https://t1p.de/hvxog

Weitere Blutspendetermine für 2022 in der Region Delitzsch und Umgebung finden Sie auf unserer Webseite unter: https://t1p.de/r1mqz

---

SYRTAKI

Griechisches Restaurant

Sonne für die Sinne und SYRTAKI für den Gaumen.

Die Familie Ntais kocht jeden Tag für Sie frisch.
Genießen Sie original griechische Speisen und Getränke in gemütlicher Atmosphäre.

Wir freuen uns, Sie als Gast bei uns begrüßen zu dürfen.

Speisen auch „TO GO“

MITTAGSTISCH von 11 bis 14 Uhr

Unser Restaurant bietet Ihnen auch viel Platz für besondere Anlässe und Feierlichkeiten.

Dienstag - Sonntag und Feiertage von 11-14 Uhr und 17-22:30 Uhr, Montag - Ruhetag

Dübener Straße 16 · 04509 Krostitz · Telefon (034295) 139215

Willuhn Immobilien

Verkauf I Vermietung I Vermarktung

Sie möchten eine IMMOBILIE KAUFEN oder VERKAUFEN?

Sie sind Immobilienbesitzer und möchten Ihr Haus,
Ihre Eigentumswohnung oder Ihr Grundstück verkaufen?
Wünschen Sie eine diskrete Vermarktung?
Sie möchten den genauen Wert Ihrer Immobilie gerne wissen?
Dann nutzen Sie unseren Service für eine professionelle Bewertung
und Verkauf Ihrer Immobilie.

Aktuelle Immobilienangebote in der Region

Wohnen in ruhiger Randlage von Delitzsch
Wohnfläche ca. 199 m², Balkon, Garage
Kaufpreis: 298.000,- €
Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Ihr Zuhause in der Altstadt von Delitzsch
Wohnfläche ca. 142 m², große Terrasse, Pool, Garage
Kaufpreis: 349.000,- €
Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Baugrundstück in Badrina
Grundstücksfläche ca. 581m²,
Kaufpreis: 98.000,- €
Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Stadtvilla in Zschepplin (Neubau)
Wohnfläche ca. 164 m², Grundstücksfläche ca. 346 m²
Kaufpreis: 436.900,- €
Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Gewerbehallen/Gewerberäume in Krostitz
Nutzfläche ca. 310 m², Freifläche ca. 400 m², **Kaltmiete: 2.000,- €**
Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Immobilie mit Potential in Jesewitz
Wohn-/Gewerbefläche ca. 360 m², Grundstücksfläche ca. 2.500 m²
Kaufpreis: 975.000,- €
Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

Baugrundstück Luckowehna
Grundstücksfläche 484 m²,
Kaufpreis: 81.000,- €
Fordern Sie bitte unser ausführliches Exposé zum Objekt an.

- „Top Immobilien Makler“ - des FOCUS, 2021/2022
- „Top-Makler“ der Capital - zum 7. Mal in Folge mit der Höchstnote, 2021/2022
- „Best Property Agent“ der BELLEVUE - das unabhängige Qualitätssiegel für ausgezeichneten Service und nachgewiesene Fach- und Marktkenntnisse, 2022
- „Makler-Empfehlung“ beständig Platz 1 in Leipzig und Sachsen
- Mitglied des Immobilienverband Deutsche IVD
- Weiterempfehlungsrate von 94,59% und ÜBER 725 Bewertungen auf 5 Portalen

Willuhn Immobilien e. K.
Inh. Sabine Willuhn
Scherlstraße 12 I 04103 Leipzig
Telefon (0341) 303212-12
Telefax (0341) 303212-11
info@willuhn-immobilien.de

Büro in Krostitz:
Drosselgasse 5, 04509 Krostitz
Telefon (034295) 71717

www.willuhn-immobilien.de

MALERMEISTER A. THUROW





Gute Qualität zu vernünftigem Preis

Oststraße 8a 04509 Krostitz
Tel.: (034295) 7 11 72 Mobil: 0172 / 9 91 42 69
www.malermeister-thurow.de malermeister-thurow@gmx.de

WIR HALTEN SIE MOBIL!

- Seat Neu- und Gebrauchtwagen
- vielseitiges EU-Neuwagenangebot
- attraktive Gebrauchtwagen mit Garantie
- freie Werkstatt mit komplettem Werkstattservice
- Reparatur fast aller marktüblichen Fahrzeuge zu fairen Preisen
- modernster Diagnosetechnik
- 4 Werkstattersatzwagen im ständigen Einsatz



Das Autohaus
KUNTZE

Autohaus Horst Kuntze GmbH
Bahnhofstraße 12 · 04509 Krostitz
Tel. 034295 - 75 70 · Fax 034295 - 75 737
info@autohaus-kuntze.de · www.autohaus-kuntze.de

Gutmann
Renovierungsservice

- **Renovierung von Treppen**
  Laminat, Echtholz, Naturstein
- **Renovierung von Türen**
  Kunststoffummantelung & Neueinbau
- **Renovierung von Küchen**
  Frontenaustausch
- **Bodenlegearbeiten**
  Laminat, Kork, PVC, Parkett
- **Innenausbau**
  Flex-Sandstein, Trockenbauarbeiten

Individuelle Beratung nach Vereinbarung

Gutmann - Renovierungsservice
Karl-Liebknecht-Str. 30E, 04509 Krostitz
Tel. 034295 889995 - Fax 034295 78911
E-Mail gutmann-mutschlena@t-online.de



Sparen Sie Heizkosten! Zapfen Sie die Sonne an!

REMUS

HEIZUNG UND SANITÄR

Solaranlagen

Beratung ◆ Montage ◆ Selbstbausätze

Heizkesselaustausch an einem Tag

- ✔ **Öl, Gas, Festbrennstoffe, Wärmepumpen**
- ✔ **Selbstbausätze mit kostenlosem Werkzeugverleih**
- ✔ **Solaranlagen:**
  - zur Warmwasserbereitung
  - mit Heizungsunterstützung
- ✔ **Komplette Bäder mit allen benötigten Gewerken, alles aus einer Hand**
- ✔ **Modernste firmeneigene Geräte**
  - Presswerkzeug
  - Einfriergerät (elektrisch)
  - Profi Rohrreinigungsgerät von 20 – 150mm
  - Diamantkernbohrungen von 26 – 244 mm

REMUS

HEIZUNG UND SANITÄR

Bahnhofstraße 66
04509 Krostitz
Tel./Fax: 034295 / 859525 Funk: 0172 / 3436390
svenremus@t-online.de

Willkommen in meiner mobilen **Waffelzauberei**

Wir begeistern große & kleine Naschkatzen mit:
- frisch gebackenen Waffeln aus leckeren Zutaten und schickem Design
- mit frischen Früchten, selbstgemachten Toppings, Soßen, Süßigkeiten, Streuseln, Schokoladen, essbaren Blüten u.v.m.
- verschiedene Desserts
- köstliche Minidonuts mit ausgefallener Dekoration

Wir garantieren süße Verwöhnung für Sie und Ihre Gäste, egal für welches Event Sie uns buchen – ob Geburtstag, Polterabend, Hochzeit, Schulanfang, Jugendweihe, Firmenfeier o.ä.

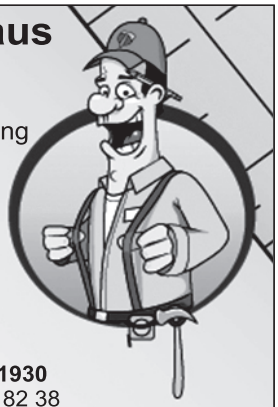



Weitere Informationen:
www.waffelzauberei.de
oder kontaktieren Sie mich einfach unter Tel.: 0173/3841773

Für Ihr Dach wir vom Fach
Kittler
Dachdeckermeister
Am Wallgraben 1a
04509 Delitzsch
Tel. 034202/51215
Fax: 034202/368109
Dacharbeiten aller Art • eigener Gerüstbau
Dachklempnerarbeiten • Schornsteinsanierung

Fahrschule Schröter Krostitz
Tel: 0172/3766139
Dübener Str. 6 (Ortseingang):
mittwochs 16.30 - 17.30Uhr
Ferien- und Intensivkurse – Kl. A, B, BE –
Unterricht samstags ab 12 Uhr
www.fahrschule-schroeter.de

Service rund ums Haus
Geht nicht / gibt´s nicht
Garten- & Landschaftsbau
Pflasterarbeiten / Rollrasenverlegung
Poolbau
Wärmedämmfassaden
Fassadengestaltung
Trockenbau

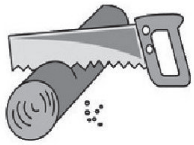


Uwe Schwarze
Drosselgasse 16
04509 Krostitz
Tel.: **034295 71930**
Funk: 0177 260 82 38
Ines.Schwarze@gmx.de

Dienstleistungen
Haus, Hof und Garten

Baumfällarbeiten
Laminat/ Parkett
Innenausbau/ Trockenbau
Treppensanierung
Reparatur von Rollläden
Fenster- und Türenwartung
... und vieles mehr!





Jörg Franz
August- Bebel- Ring 13
04509 Krostitz OT Pröttitz
Funk 0173/ 8653837
Tel./ Fax 034295/ 71713
jfausp@hotmail.com

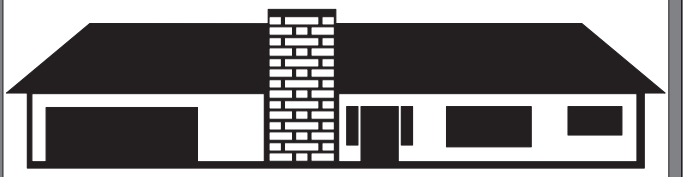
Imkerei Bienenwiese Priester

Regionale Blütenhonige der Saison
Vertrieb von Wildbienenhotels und Nistmaterial
Verkauf von Mauerbienen



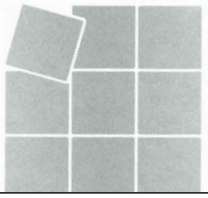
Inh. Jörg Knöfel
Alte Dorfstraße 32
04509 Krostitz OT Priester
0171-4015382
kontakt@imkerei-bienenwiese-priester.de
www.imkerei-bienenwiese-priester.de
Unsere Honigprodukte erhalten Sie auch im „Lotto-Laden" Krostitz, Bahnhofstraße 4

AEB INNENAUSBAU
A.Bieber
Karl-Liebknecht-Str. 4
04509 Krostitz



Altbausanierung - Montagedienste - Parkett - Laminat
Fenster - Türen - Tore - Trockenbau - Küchen
DE 0049 (0) 172 3449232 **www.aeb-innenausbau.de**
CH 0041 (0) 76 2390760 **info@aeb-innenausbau.de**

MEISTERBETRIEB
Jens Schmidt
Fliesen-, Platten-, Mosaik,- & Natursteinverlegung



Karl-Liebknecht Str.26
04509 Krostitz
Tel. 03 42 95 - 7 12 90
Fax 03 42 95 - 7 01 70
Funk 0173 / 9 41 52 34

MK DACH
DACHDECKERMEISTER MAIK KÜHNE
BERATUNG • PLANUNG • AUSFÜHRUNG
Dachdeckung aller Art (Flachdachspezialist)
Bauwerksabdichtung / Bodenplatte • Holzarbeiten
eigener Gerüstbau • Dachklempnerarbeiten • Innenausbau
Dachzubehör
Platz der Jugend 10a • 04509 Krostitz OT Krensitz
Tel. (01 76) 237 233 42 • E-Mail mk-dach@gmx.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Krostitz, Landkreis Nordsachsen
Dübener Straße 1, 04509 Krostitz
Tel.: 034295 7500, E-Mail: info@krostitz.com
Satz | Layout | Druck | Verteilung:
kompaktWerbe GmbH, Hilchenbacher Straße 10,
04509 Krostitz, Tel.: 034295 7863-0,
E-Mail: info@kompaktwerbe.de
Auflage: 2.100 Exemplare



Wir haben noch freie Termine – Anfrage an: autohaus-heinrich@gmx.de

- attraktive Tagesmietpreise
- 300 Inklusivkilometer pro Tag
- interessante Wochenangebote
- nur PkW-Führerschein erforderlich
- winterfest mit Heizung
- Fahrradträger inklusive

AUTOHAUS SVEN HEINRICH

Wir sorgen für Mobilität! Kompetenz vor Ort!

- PkW-Service für alle Marken
- Unfallinstandsetzung
- Haupt- und Abgasuntersuchung
- Autoglasreparatur
- kostenloser Werkstattersatzwagen
- Shuttle-Service
- Klimaservice, Urlaubs-/Wintercheck
- Ersatzteile und Zubehör
- Reifenservice
- Reparaturfinanzierung
- Fahrzeugverkauf
- Fahrzeugfinanzierung

AUTOHAUS SVEN HEINRICH

KfZ-Meisterbetrieb
Inhaber: Sven Heinrich

Mutschlenaer Str. 5
04509 Krostitz

Telefon: 034295 72520
E-Mail: autohaus-heinrich@gmx.de